

Statuten des Vereins „ISCHBÄRE LYSS“

Verein für „Eishockey-Verrückte“ - gegründet 1997

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „ISCHBÄRE LYSS“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Lyss; die Postadresse befindet sich am jeweiligen Wohnort seines Präsidenten.

Art. 3

Der Verein bezweckt, die Förderung des Eishockey-Sports und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mittel

Art. 4

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den freiwilligen Zuwendungen und einmaligen Beiträgen von Mitgliedern und Dritten
- c) den Erträgen aus Vereinsanlässen
- d) dem Vermögensertrag

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein hat Aktiv- und Passivmitglieder.

Art. 6

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an den Präsidenten möglich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vereinsversammlung.

Der Austritt aus dem Verein ist mit Wirkung per Datum der nächsten Vereinsversammlung jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich, an den Präsidenten zu richten.

Art. 7

Mitglieder, die den Statuten bzw. den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Bevor ein Ausschlussbeschluss gefällt wird, hat das betroffene Mitglied das Recht, sich vor der Vereinsversammlung zum Ausschlussantrag zu äussern.

Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag anteilmässig bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 9

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation**Art. 10**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

Art. 11

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel bis Ende Mai, spätestens jedoch bis Ende Juni, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste elektronisch mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Als Zustelladresse gilt die beim Verein hinterlegte Mailadresse.

Anträge von Mitgliedern über zu traktandierende Geschäfte sind bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten schriftlich oder elektronisch einzureichen. Später eintreffende Anträge oder blosse Anfragen sind an der Vereinsversammlung zu besprechen; eine Beschlussfassung ist aber nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

Art. 12

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss der Vereinsversammlung, des Vorstands oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder durchgeführt.

Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste elektronisch mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13

Der Präsident führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall wird der Präsident von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll durch den Sekretär des Vorstands geführt.

Art. 14

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von je 2 Jahren
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Budgets
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) die Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- f) die Festsetzung der Anzahl Vorstandsmitglieder
- g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Änderung der Statuten
- i) die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen
- j) die Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- k) die Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform. Im Übrigen fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in jedem Fall offen.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, welche alle Vereinsmitglieder sein müssen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Es sind mindestens folgende Ämter zu besetzen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Sekretär

Die Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich, sind aber von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 16

Die Befugnisse des Vorstands sind:

- d) Führung aller Angelegenheiten des Vereins
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- g) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- h) Erledigung aller Aufgaben, welche nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind

Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien. Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 18

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 30. April ab. Die vom Vorstand geprüfte Rechnung ist der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Schlussbestimmungen**Art. 19**

Bei Auflösung des Vereins ist der Vorstand zuständig für die Liquidation, sofern die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

Art. 20

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands.

Die vorliegenden Statuten Version 2.0 wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 23. Mai 2014 in Lyss genehmigt, ersetzen die Statuten Version 1.0 aus dem Jahr 1997 und treten auf den 1. Juni 2014 in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Beat Läderach

sig. Tom Brumann